

## Gebührenordnung

### **für das Parken und Parkscheinautomaten im Gemeindefreien Gebiet Harz, Anteil Landkreis Goslar (ohne Nationalpark Harz)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr.5 und § 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S.226) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.11.2016 (BGBl. I S. 2711), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 27.03.2016 (Nds. GVBl. S. 73, hat die Verwaltung des Gemeindefreien Gebietes Harz am 01.11.2017 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
2. Die Gebühren betragen 0,25 € je angefangene halbe Stunde.  
Die Parkgebühr ist jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar.

#### **§ 2**

1. Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 1,00 € je Parkvorgang und Tag festgesetzt.
2. Mit dem Erwerb eines Jahresparkscheines zum Preis von 25,00 € oder eines Wochenparkscheines zum Preis von 6,50 €, zu dem nur die Inhaber der „Bad Harzburg Card“ berechtigt sind, ist der Gebührentarif nach § 1 Ziff. 2 für die jeweils zulässige Parkzeit abgegolten. Der Jahresparkschein oder der Wochenparkschein sind nur im Zusammenhang mit der Verwendung einer Parkscheibe gültig.

#### **§ 3**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 28.11.2017

Gemeindefreies Gebiet Harz

KARSTEN PEIFFER

Verwaltungsleiter Gemeindefreies Gebiet Harz